

## Erläuterungen

In den letzten Jahren ist das Thema „Minderjährige und Datenschutz“ aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen immer mehr in den Mittelpunkt datenschutzrechtlicher Diskussionen gerückt. Die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, die tagtäglich ihre personenbezogenen Daten im Internet preisgeben, ist besonders hoch. Kinder und Jugendliche bedenken oft nicht, dass sie damit den Betreibern dieser Medien auch eine missbräuchliche Verwendung ihrer personenbezogenen Daten ermöglichen.

Ein besonderes Problem stellt die Zunahme von Internetdiensten dar, die eine Ortsbestimmung der NutzerInnen erlauben (facebook, Apps für Smartphones, etc.). Diese ermöglichen beispielsweise die Ortung von FreundInnen oder zeigen Geschäfte und Lokale in unmittelbarer Nähe des aktuellen Standorts an. Diese Programme verarbeiten und speichern die Standortdaten der NutzerInnen nicht nur vorübergehend.

Darum bestimmt § 102 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003, dass Daten, die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung (Handy, Smartphone, Computer etc.) und damit den Standort der NutzerIn eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben (sog. "Standortdaten"), nur unter bestimmten, strengen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen.

Eine Verarbeitung der Standortdaten, d.h. eine Ortung der NutzerIn, darf nämlich nur erfolgen

1. in einem Notfall,
2. ohne Personenbezug (dh. in anonymisierter Form) oder
3. wenn die Nutzer die Einwilligung dazu gegeben haben.

Das bedeutet, dass die Telekommunikationsbetreiber in der Regel die Einwilligungen der NutzerInnen einholen müssen, wenn sie die Daten personenbezogen (dh. mit dem Namen des Nutzers) speichern wollen und kein Notfall vorliegt.

Es hat sich nun gezeigt, dass Kinder und Jugendliche die Folgen dieser Einwilligung nicht abschätzen können. Es ist ihnen in vielen Fällen nicht bewusst, dass gerade in sozialen Netzwerken wie facebook sehr schnell persönliche Daten für andere als die von den NutzerInnen beabsichtigten Zwecke weiterverwendet oder weitergegeben werden und dass Internetbetreiber diese über lange Zeit hinweg speichern (im Sinne von: „Das Web vergisst nichts.“). Die Betreiber können hier die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzen, um Angaben über ihre bevorzugten Aufenthaltsorte zu erhalten, und diese Angaben etwa für gezielte, aggressive Werbung nutzen.

Aus diesem Grund soll § 102 Telekommunikationsgesetz 2003 nun verschärft werden: Nur volljährige Personen sollen in die Verarbeitung ihrer Standortdaten (dh. die Möglichkeit der Ortung) einwilligen können.

Eine Einwilligung ist auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter also z.B. die Eltern möglich.

Auf diese Weise soll erreicht werden, dass Daten über den Aufenthaltsort von Kindern und Jugendlichen ("Standortdaten") von den Telekommunikationsbetreibern nur mehr in Notfällen oder in anonymisierter Form verarbeitet werden dürfen.